

Insolvenzanfechtungsrecht: Aktuelle Rechtsprechung

Ein Update der Jahre 2013 und 2014.

Autor:

Thomas Henning,
Rechtsanwalt und Insolvenzverwalter
sowie Justitiar der Sparkasse Nürnberg,
Bankrecht, Gesellschaftsrecht,
Insolvenzrecht.

Diskutieren Sie zum Thema
dieses Beitrags mit anderen
BankPraktikern in unserem

FCH Blog:

blog.fc-heidelberg.de

Diesen Beitrag finden Sie
dort unter der Rubrik:
Bankrecht/Sanierung/Insolvenz.

» Der Schwerpunkt
der gerichtlichen Auseinandersetzungen
lag wie in den
Jahren zuvor auf der
Vorsatzanfechtung
des § 133 InsO. «

I. Einleitung

▷ Auch wenn in den Jahren 2013 und 2014 bahnbrechende Grundsatzentscheidungen nicht zu verzeichnen waren, wurden doch die bisher zur Insolvenzanfechtung ergangenen Rechtsprechungslinien fortentwickelt. Dabei war zu beobachten, dass der Schwerpunkt der gerichtlichen Auseinandersetzungen wie in den Jahren zuvor auf der Vorsatzanfechtung des § 133 InsO lag. Erfreulich war aber, dass sich der Trend, deren Anwendungsbereich immer weiter auszuweiten, nicht fortgesetzt hat. Im Gegenteil: Selbst in der Rechtsprechung des Insolvenzrechtssenats gab es erste Anzeichen für ein gesundes Augenmaß. Um von einer Trendwende zu sprechen, ist es freilich noch zu früh.

Aufgrund der Fülle der Entscheidungen soll der Fokus auf solchen liegen, die für die Bankpraxis bedeutsam sind oder sein können. Dabei wird die besprochene Rechtsprechung aus Gründen der Übersichtlichkeit nach den einzelnen Normen sortiert vorgestellt.

II. Status Quo

1. Kongruente Deckung, § 130 InsO

Auch, wenn sie noch zu den „alten“ **Lastschriftverfahren** ergangen ist, ist die Entscheidung des BGH vom 17.01.2013 (IX ZR 184/10) auch künftig interessant. Denn mit der Einführung der SEPA-Lastschriften ist zwar die Berechtigung des (vorläufigen) Insolvenzverwalters zum Lastschriftwiderruf weggefallen, nicht jedoch die – bereits früher relevante – Frage der Anfechtbarkeit einer Lastschriftbuchung.

In seinem Urteil führte der BGH aus, dass zunächst zwischen der Einzugsermächtigungslastschrift und der im Abbuchungsauftragsverfahren zu unterscheiden ist, da die nach § 140

InsO relevante Frage nach der Rechtswirksamkeit der Belastungsbuchung für beide Verfahren unterschiedlich zu behandeln ist. Im Abbuchungsauftragsverfahren ist demnach der Zeitpunkt entscheidend, in dem die Abbuchung vom schuldnereischen Konto erfolgt.

Auch wenn das Abbuchungsauftragsverfahren spätestens zum 31.01.2016 ausläuft¹, ist die Entscheidung des BGH ebenfalls **relevant für das** diesem nachgebildete **SEPA-Lastschriftverfahren**. Bei der Beurteilung, ob die Anfechtungsvoraussetzungen des § 130 InsO vorliegen, ist daher stets auf den Buchungstag abzustellen.

Eigentlich eine Selbstverständlichkeit sollte das Ur. d. BGH v. 23.10.2014 (IX ZR 290/13) darstellen. Das Gericht hatte hier darüber zu entscheiden, ob die Belastung eines Guthabekontos mit einer **Kreditkartenabrechnung** gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut anfechtbar ist. Dem entsprechenden Zahlungsanspruch des Insolvenzverwalters erteilte das Gericht indes eine Absage, da das Gericht mangels einer eigenen Bereicherung des Kreditinstituts – die mittels der Kreditkarte getätigten Zahlungen waren bereits an das Kreditkartenunternehmen weitergeleitet worden – dieses nicht als passivlegitimiert ansah.

Angesichts des Wortlauts des § 143 Abs. 1 InsO überrascht an der Entscheidung am ehesten, dass der Verwalter überhaupt das als reine Zahlstelle tätige Kreditinstitut in Anspruch genommen hatte. Denn wie der BGH zu Recht herausstrich, richtet sich der Anfechtungsanspruch – ähnlich dem Bereicherungsanspruch – stets gegen den **tatsächlichen Leistungsempfänger**. Als solcher kann ein kartenausgebendes Kreditinstitut aber allenfalls dann angesehen werden, wenn die Rolle der bloßen Zahlstelle z. B. durch Gewährung eines Karten-Kredits überschritten wird. Daher ist im Falle einer Inanspruchnahme zu prüfen, ob das Kreditins-

¹ Vgl. Art. 16 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 260/2012 v. 14.03.2012.

titut sich in den Grenzen der Zahlungsmittlung betätigt hat, und bejahendenfalls der Erstattungsanspruch des Verwalters abzulehnen.

2. Inkongruente Deckung, § 131 InsO

Unter dem Stichwort „Sie versuchen es immer wieder“ kann die Entscheidung des BGH v. 10.01.2013 (IX ZR 161/11) gesehen werden. Hier wurde zwischen der Schuldnerin unter Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters und dem Anfechtungsgegner, der ein wichtiger Lieferant der Schuldnerin war, ein **Vergleich** geschlossen. In diesem Vergleich, dem wohlgemerkt auch der spätere Insolvenzverwalter zustimmte, hieß es: „Diese Zahlung erfolgt anfechtungsfrei, d. h. unter Verzicht auf jegliche Art von Anfechtung jetzt oder zu einem späteren Zeitpunkt.“ Dennoch kam, was kommen musste: Der Insolvenzverwalter focht den Vergleichsschluss an. Und – Überraschung! – bekam von der Berufungsinstanz in Person des OLG Nürnberg Recht!

Zumindest der BGH blieb sich aber treu und hob die Berufungsentscheidung auf. Dies war auch nur folgerichtig, entspricht es doch einer langjährigen Rechtsprechungslinie des Insolvenzrechtssenats, dass eine Rechtshandlung des vorläufigen Verwalters dann nicht anfechtbar ist, wenn der spätere Anfechtungsgegner auf eine nach Verfahrenseröffnung nicht erfolgende Anfechtung **vertrauen** durfte. In der Praxis ändert sich also nichts an dem Grundsatz, dass sich der spätere Insolvenzverwalter an von ihm zuvor geschaffenen Vertrauenstatbeständen festhalten lassen muss, was insbesondere für Sanierungsfinanzierungen von Relevanz ist.

Mit seiner Entscheidung vom 07.03.2013 (IX ZR 216/12) bestätigte der BGH seine Rechtsprechungslinie, dass die Drohung mit einem Insolvenzantrag zur Inkongruenz der abgeordneten Rechtshandlung führt. Diese **Drohung** muss nicht ausdrücklich erfolgen, vielmehr ist auch eine Drohung „zwischen den Zeilen“ ausreichend, sofern dem Schuldner nur das Drohszenario klar vor Augen geführt wird.

Im entschiedenen Fall hatte die Schuldnerin Inhaberschuldverschreibungen ausgegeben, die nach Fälligkeit trotz entsprechender Mahnungen des Anfechtungsgegners nicht einge-

löst wurden. In einer letzten Mahnung teilte der Anfechtungsgegner der Schuldnerin mit, sich das Stellen eines Insolvenzantrags für den Fall der weiteren Nichtzahlung ausdrücklich vorzubehalten. Anschließend zahlte die Schuldnerin einen Teilbetrag an den Gläubiger aus.

Dem BGH ist darin zuzustimmen, diesen gläubigerseits erklärten Vorbehalt der ausdrücklichen Drohung mit einem Insolvenzantrag gleichzustellen. Denn die Mitteilung, sich eine bestimmte Handlung „vorzubehalten“, stellt bereits umgangssprachlich das Avis der vorbehaltenen Handlung dar. Damit wird bereits mit diesem Vorbehalt der Vollstreckungsdruck gegenüber dem Schuldner aufgebaut, aus dem der BGH in ständiger Rechtsprechung auf eine Inkongruenz schließt. In der alltäglichen Fallbearbeitung bleibt es somit bei dem Grundsatz, dass eine Inkongruenz stets dann vorliegt, wenn der Anfechtungsgegner eine Drucksituation gegenüber dem Schuldner aufgebaut und der Schuldner unter diesem Druck etwas an den Anfechtungsgegner geleistet hat. Kreditinstitute sollten nach wie vor darauf verzichten, säumige Schuldner unter einem (Vollstreckungs-)Druck zur Vornahme von Leistungen oder Rechtshandlungen zu bewegen.

Am 13.06.2013 (IX ZR 259/12) hatte der BGH über eine **Anfechtung von Cashpool-Buchungen** zu entscheiden. Das Kreditinstitut hatte in Erfüllung einer Cashpool-Vereinbarung Beträge von einem Konto der Schuldnerin abgebucht und auf ein (schuldnerfremdes) Zielkonto transferiert. Von dort erfolgten fortlaufend Überträge auf die Konten weiterer in den Cashpool einbezogener Gesellschaften, und vice versa.

Der BGH hat eine Anfechtbarkeit hier mit der Begründung abgelehnt, dass der einheitlich erscheinende Lebenssachverhalt der Umbuchung in seine einzelnen Rechtshandlungen aufzuspalten sei, von denen jede einzeln für sich auf eine Anfechtbarkeit hin zu untersuchen wäre. Dies vorausgeschickt kam das Gericht zu dem Ergebnis, dass der Vorgang der Umbuchung eine Rechtshandlung und die Verrechnung auf dem Zielkonto eine weitere wäre. Hinsichtlich der Umbuchung sei das Kreditinstitut bloßer Zahlungsmittler und gerade nicht Leistungsempfänger, während es hinsichtlich der Verrechnung auf dem Zielkonto an einer Insolvenzgläubigerstellung des Kreditinstituts fehle.

» Die Drohung mit einem Insolvenzantrag muss nicht ausdrücklich erfolgen, vielmehr ist auch eine Drohung „zwischen den Zeilen“ ausreichend. «

» Der bei Verhandlungen mit Kunden in der Krise etwa einzuschaltende Vertreter ist sorgsam auszuwählen. «

Erfreulich an dieser Entscheidung ist, dass mit dieser das gerade erst mittels des 2008 in Kraft getretenen MoMiG gesellschaftsrechtlich legalisierte und wirtschaftlich sinnvolle Instrument des Cashpools nicht aufgrund insolvenzrechtlicher Problematiken obsolet geworden ist. Für die Kreditwirtschaft ist also auch in insolvenzrechtlicher Hinsicht zumindest vorerst Entwarnung gegeben.

3. Vorsatzanfechtung, § 133 InsO

Dass die für § 133 Abs. 1 InsO erforderliche **subjektive Kenntnis nicht unbedingt in der Person des Anfechtungsgegners** vorliegen muss, bestätigte der BGH erneut in seinem Ur. v. 10.01.2013 (IX ZR 13/12).

Hier ließ der Anfechtungsgegner seine Forderungen gegenüber dem Schuldner durch eine Rechtsanwaltskanzlei betreiben, die bereits zuvor in Publikationen die Solvenz des Schuldners kritisch beurteilt hatten. Aus diesem Umstand zog das Gericht den Schluss, dass die mandatierten Rechtsanwälte um die zumindest drohende Zahlungsunfähigkeit des Schuldners wussten, und dass diese Kenntnis dem Anfechtungsgegner als Auftraggeber zuzurechnen sei.

Daher ist es ratsam für Kreditinstitute, bei Verhandlungen mit Kunden in der Krise bzw. bei der Durchsetzung von diesen gegenüber bestehenden Forderungen etwa einzuschaltende Vertreter, die nicht notwendigerweise Rechtsanwälte sein müssen – zu denken ist hier beispielsweise an instituts- oder verbandseigene **Inkassounternehmen** wie die Bad Homburger Inkasso GmbH oder die VR Inkasso GmbH –, entsprechend sorgsam auszuwählen und diese ggf. eine **Vorbefassung intern abklären** zu lassen.

Eine aus Bankensicht erfreuliche Entscheidung ist die des BGH vom 24.01.2013 (IX ZR 11/12). Hier wurde ein Kreditinstitut von einem Verwalter auf **Erstattung** von in positiver Kenntnis der bereits eingetretenen Zahlungsunfähigkeit **ausgeführten Überweisungen** in Anspruch genommen. Im Gegensatz zum klagenden Verwalter übersah das Gericht aber nicht, dass das Kreditinstitut nach § 675o Abs. 2 BGB (sowie vermutlich auch nach seinen eigenen AGB) verpflichtet war, bei Vorliegen der Ausführungsvoraussetzungen ihm erteilte Zahlungsaufträge auszuführen. Damit wurde vom BGH die Rolle

des Kreditinstituts als bloßer Zahlungsmittler korrekt erkannt und gewürdigt.

Es soll aber nicht unerwähnt bleiben, dass der „Schutz“ des § 675o Abs. 2 BGB nur solange erhalten bleibt, wie das Kreditinstitut **die Rolle als Zahlungsmittler nicht überschreitet**. Leistet das Kreditinstitut weitere Dienste – gleich, ob eigen- oder fremdnützig – wie z. B. im Rahmen der Kontendisposition, begibt es sich in die Gefahr einer Gläubigeranfechtung. Dies ist z. B. dann relevant, wenn dem Kreditinstitut Überweisungsaufträge erteilt werden, für deren Ausführungen insgesamt die vorhandene Liquidität nicht ausreicht. Hier sollte das Kreditinstitut die auszuführenden Überweisungen nach sachlich-neutralen Kriterien auswählen und **dies auch dokumentieren!**

In ständiger Rechtsprechung leitet der BGH aus dem Vorliegen einer Inkongruenz ein Beweisanzeichen sowohl für den Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners, als auch für die diesbezügliche Kenntnis des Anfechtungsgegners ab. Mit seiner Entscheidung vom 07.11.2013 (IX ZR 248/12) schränkte der BGH diese Indizwirkung dahingehend ein, dass die Inkongruenz dann kein Beweisanzeichen sein soll, wenn der Anfechtungsgegner keine Zweifel an der Liquidität des Schuldners hatte; dies ist insbesondere für den Fall einer möglicherweise anfechtbaren Sicherheitenbestellung von Relevanz.

Der dem Urteil zugrundeliegende Sachverhalt stellte sich so dar, dass sich ein Gesellschafter/Geschäftsführer bei Übertragung seiner Gesellschaftsanteile an einen Dritten für seine bereits bestehenden Pensionsansprüche durch die Gesellschaft eine Sicherungsgrundschuld bestellen ließ. Diese **nachträgliche** Besicherung hielt der spätere Insolvenzverwalter unter dem Gesichtspunkt der Inkongruenz für nach § 133 Abs. 1 InsO anfechtbar, zumal der Anfechtungsgegner alleine schon mit dem Einfordern der Sicherheit zu erkennen gegeben hätte, eine künftige Insolvenz der Gesellschaft für möglich zu halten.

Der Entscheidung des BGH ist nicht nur aus dem Grund zuzustimmen, dass im vorliegenden Fall die Intention des Gesetzgebers bei Schaffung des § 133 Abs. 1 InsO grob missverstanden und der Anwendungsbereich der Norm deutlich überstrapaziert wurde. Vielmehr

nahm der BGH den Fall zum Anlass, nochmals klarzustellen, dass die zu § 133 InsO entwickelten Beweisanzeichen nicht schematisch anzuwenden und in jedem Fall gleich stark zu würdigen sind. Vielmehr sollen alle in Betracht kommenden Beweisanzeichen im Rahmen einer Gesamtschau gewürdigt werden, wobei jeder Einzelfall individuell zu betrachten ist.

Für Kreditinstitute bedeutet dies, dass ihnen auch künftig das AGB-rechtlich vereinbarte **Nachsicherungsrecht** erhalten bleibt. Erforderlich ist aber eine **Dokumentation der Situation des Schuldners** bei Bestellung der Sicherheit wie auch des Grunds der Nachbesicherung, um den Vorwurf, den Nachbesicherungsanspruch in Kenntnis einer (drohenden) Zahlungsunfähigkeit des Kunden geltend gemacht zu haben, erforderlichenfalls entkräften zu können.

Für Aufregung gesorgt hat das Urt. d. BGH v. 21.11.2013 (IX ZR 128/13), da bis dahin landläufig davon ausgegangen wurde, dass **Zwangsvollstreckungen** nicht unter § 133 InsO fallen würden. Dies soll nach der Entscheidung des BGH jedoch dann nicht gelten, wenn der Schuldner das Entstehen des Pfandrechts bewusst und zielgerichtet gefördert hat.

Im Fall informierte der Schuldner eigeninitiativ den Anfechtungsgegner über einen anstehenden Überweisungseingang und animierte ihn, seine eigene Forderung zu titulieren – der anschließende Mahnantrag wurde schuldnereits gleich durchgewunken – und sodann im Wege der Kontopfändung zu vollstrecken. Anschließend wies der Schuldner das Kreditinstitut an, aus dem Kontoguthaben den zu vollstreckenden Betrag zu überweisen.

Im Ergebnis ist der Entscheidung zwar uneingeschränkt zuzustimmen, da sich sowohl der Schuldner als auch der Anfechtungsgegner unlauter verhalten haben. Für die Bankpraxis bestätigt sich aber die bereits zuvor gegebene Notwendigkeit, jedwede Mitwirkung des Schuldners bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen abzulehnen und zu unterbinden.

Das sonst nicht gerade insolvenzrechtsaffine BAG hatte sich in seiner Entscheidung v. 29.01.2014 (6 AZR 345/12) ebenfalls mit den subjektiven Voraussetzungen des § 133 Abs. 1

InsO auseinanderzusetzen. Dabei ging das BAG auf die gesetzliche Vermutung des § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO ein und stellte klar, dass ein Fall der Vorsatzanfechtung nicht allein schon deshalb vorliegt, weil der Arbeitnehmer bei Erhalt seines Gehalts um die (drohende) Zahlungsunfähigkeit seines **Arbeitgebers** weiß.

Vorliegend ging es um eine alleine im Unternehmen tätige Buchhalterin, die aufgrund ihrer Tätigkeit um die bereits eingetretene Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin wusste. Diese leistete die fälligen Gehaltszahlungen – auch an die Anfechtungsgegnerin – gleichwohl bis zuletzt stets termingerecht.

Das BAG erkannte abweichend von der gesetzlichen Vermutung des § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO weder eine Kenntnis der Anfechtungsgegnerin von einer Gläubigerbenachteiligungsabsicht, noch eine solche Absicht der Schuldnerin selbst. Dabei ging das BAG abweichend vom Gesetzeswortlaut davon aus, dass die Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit lediglich ein Beweisanzeichen von vielen sei. Ferner hielt das BAG eine Vorsatzanfechtung aufgrund des bargeschäftsähnlichen Vorgangs für ausgeschlossen.

Auch wenn das BAG erneut zeigte, die Dogmatik des Insolvenzanfechtungsrechts nicht vollständig verinnerlicht zu haben, ist der Entscheidung im Ergebnis zuzustimmen, da das BAG hiermit der ausufernden Anwendung des § 133 InsO entgegentrat. Umso erfreulicher ist zudem, dass der **BGH** mit seiner Entscheidung v. 12.02.2015 (IX ZR 180/12) das BAG-Urteil – wenn auch nicht namentlich – **dogmatisch sauberer bestätigte**. So führte der BGH aus, dass ein sonst auf einen Gläubigerbenachteiligungsvorsatz hindeutendes Beweisanzeichen dann entfällt, wenn der betreffende Leistungsaustausch **bargeschäftsähnlichen Charakter** hat und **zur Unternehmensfortführung erforderlich** ist. In diesem Fall ist nämlich das Interesse des Schuldners nicht auf die Bevorzugung nur eines Gläubigers, sondern auf eine im Interesse der Gläubigersamtheit liegende Massemehrung gerichtet. Damit scheint der BGH im Übrigen bereits die angedachte Reform² des § 133 InsO vorwegzunehmen.

Auch wenn die ordentlichen Zivilgerichte mit der – meist rein ergebnisorientierten – Rechtsprechung des BAG nicht immer etwas anfangen

» Das Vorliegen einer Inkongruenz ist dann kein Beweisanzeichen, wenn der Anfechtungsgegner keine Zweifel an der Liquidität des Schuldners hatte. «

² Vgl. Art. 1 Abs. 2 RefE des „Gesetzes zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz“ vom 16.03.2015.

» In diesem Fall ist nämlich das Interesse des Schuldners nicht auf die Bevorzugung nur eines Gläubigers, sondern auf eine im Interesse der Gläubigergesamtheit liegende Massenerhöhung gerichtet. «

können, kann unter Berufung auf das im Ergebnis gleiche Urteil des BGH die arbeitsgerichtliche Rechtsprechung durchaus zur Anspruchsabwehr herangezogen werden. Das bedeutet, dass künftig bei der Anspruchsabwehr noch mehr als bislang die Intention des Schuldners zu berücksichtigen und zu hinterfragen ist, da selbst das Vorliegen der Voraussetzungen für die gesetzliche Vermutung nach § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO keinen Selbstläufer der Anfechtungsklage mehr garantiert. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich daher durchaus, eine entsprechende Streitigkeit gerichtlich auszutragen.

Mit dem Thema Anfechtbarkeit einer vom **Schuldner veranlassten Direktzahlung** hatte sich der BGH am 17.07.2014 (IX ZR 240/13) zu beschäftigen. Hier hatten ein bereits erkennbar in Schieflage befindliches Bauunternehmen, dessen Lieferant und der Bauherr einvernehmlich vereinbart, dass künftig gelieferte Bauteile unter Anrechnung auf eine noch nicht fällige Werklohnrate direkt vom Bauherrn bezahlt werden sollten.

Auch wenn im Fall deutliche Beweisanzeichen für eine Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin vorgelegen haben, sollte nach dem BGH ein Gläubigerbenachteiligungsvorsatz (und damit auch die subjektive Kenntnis hiervon) ausscheiden, da die Beteiligten die Vereinbarung geschlossen hatten, um zum Wohle aller Gläubiger das Bauvorhaben fortzusetzen und die bis dahin schon begründeten Werklohnforderungen werthaltig zu machen. Somit erkannte das Gericht in dem Sachverhalt allenfalls eine kongruente Deckung, die aufgrund des vorliegenden Bargeschäfts (die Lieferung der Bauteile erfolgte gegen unverzügliche Zahlung) unanfechtbar war.

Für die Bankenpraxis hat das Urteil insofern Bedeutung, als die nach vergangenen Entscheidungen des BGH fraglich gewordene Möglichkeit der Bedienung eines Darlehens durch Drittschuldner doch noch besteht. Löblich ist zudem, dass der BGH quasi eine Checkliste vorgab, unter welchen Voraussetzungen solche Drittzahlungen anfechtungsfrei vereinnahmt werden können. Diese sollte in der Praxis unbedingt beachtet werden.

Wie schmal dieser Grat ist, wird im Vergleich einer zuvor zum selben Themenkomplex ergan-

genen Entscheidung des BGH (Urt. v. 24.10.2013 – IX ZR 104/13) deutlich: Hier veranlasste der Schuldner seine Drittschuldner, ausstehende Zahlungen auf das Konto eines Dritten zu bezahlen, von diesem sodann eigene Verbindlichkeiten des Schuldners bedient wurden. Im Vergleich zum zuvor dargestellten Fall fehlt es hier zum einen bereits an einer Absprache zwischen Schuldner, Anfechtungsgegner und den Drittschuldnern. Zum anderen lag hier ein klassischer Gläubigerbenachteiligungsvorsatz vor, da es dem Schuldner gerade nicht darum ging, eigene Forderungen erst noch werthaltig zu machen. Für die Bankpraxis ergibt sich daraus zumindest die Notwendigkeit, sich bei Zahlungen von dritter Seite über die Herkunft dieser Mittel zu informieren, besser aber noch entsprechende Vereinbarungen mit dem Schuldner und den Drittschuldnern zu treffen.

4. Unentgeltliche Leistung, § 134 InsO

In einer Entscheidung des OLG München vom 21.06.2013 (14 U 579/13) ging es darum, ob eine deutlich **unter Marktpreis liegende Mietzinsvereinbarung** als (teil)unentgeltliche Leistung anfechtbar ist. Grund hierfür war, dass der Vermieter von ihm rechtlich zustehenden Möglichkeiten der Mieterhöhung über lange Jahre keinen Gebrauch gemacht hatte.

Aus bankrechtlicher Sicht ist im Ergebnis interessant, dass das OLG nicht das Insolvenzanfechtungsrecht (und damit die Massenerhöhung) als das Maß aller Dinge ansieht, sondern vielmehr auf die subjektive Interessenlage der Beteiligten abstellt. Denn das Insolvenzanfechtungsrecht soll nach Ansicht des OLG nicht als Korrektiv eingreifen, wenn die an einem Rechtsgeschäft beteiligten Parteien – wenn auch irrig – von einer Gleichwertigkeit der synallagmatisch ausgetauschten Leistungen ausgegangen sind.

In dieser Interessenabwägung liegt auch die Bedeutung der Entscheidung für die bankrechtliche Praxis. Denn auch Kreditverträge stellen beispielsweise langfristig angelegte Dauerschuldverhältnisse dar, in deren Verlauf des Öfteren Diskussionen über die Angemessenheit des vereinbarten Zinssatzes aufkommen. Diesen ist nunmehr zumindest in insolvenzanfechtungsrechtlicher Hinsicht der Boden entzogen.

Im Zusammenhang mit der zuletzt akut gewordenen **Problematik der Bearbeitungsgebühren** in Darlehensverträgen hat das LG Stuttgart (Urt. v. 16.07.2014 – 13 S 14/14 und 13 S 36/14) die Frage nach der insolvenzrechtlichen Anfechtbarkeit solcher Entgelte aufgeworfen. Denn da nach der BGH-Rechtsprechung³ eine AGB-rechtliche Vereinbarung solcher Entgelte unwirksam ist, stellen entsprechende Belastungen unentgeltliche Leistungen des Insolvenzschuldners dar, die über §§ 143 Abs. 1, 134 Abs. 1 InsO herausverlangt werden können. Dies ist insofern interessant, als der Anfechtungszeitraum des § 134 Abs. 1 InsO vier Jahre ab Insolvenzantragstellung beträgt und einer eigenen Verjährung von weiteren drei Jahren ab Insolvenzeröffnung unterliegt, und damit deutlich über die Verjährungsfrist des korrespondierenden Anspruchs aus § 812 BGB, die drei Jahre ab Schluss des Kalenderjahres der Belastung beträgt, hinausgeht. Hinzu kommt, dass dem insolvenzrechtlichen Erstattungsanspruch – anders als dem Kondiktionsanspruch nach BGB – nicht das **Zurückbehaltungsrecht aus § 273 BGB** entgegen gehalten werden kann. Daher ist bei der Bearbeitung entsprechender Rückforderungsverlangen eines Insolvenzverwalters stets zu beachten, aus welchem Rechtsgrund die Erstattung verlangt wird.

III. Ausblick

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass nach wie vor gerade im Bereich der Vorsatzanfechtung kein Fall wie der andere ist, und jeder Sachverhalt **individuell** betrachtet werden muss. Dabei kann die aufgezeigte Rechtsprechung nur ein Gefühl dafür geben, wann eine insolvenzrechtliche Anfechtbarkeit gegeben ist, und wann eben nicht. Im Zweifelsfall kann es sich, wie gerade die jüngeren Entscheidungen zeigen, aber durchaus lohnen, den Rechtsweg zu beschreiten.

Hinzuweisen ist an dieser Stelle auf die durch die Große Koalition bereits im Koalitionsvertrag angedachte Reform des Insolvenzanfechtungsrechts, die mit dem jüngst veröffentlichten Referentenentwurf⁴ erste Formen annimmt. Kernpunkt des vorgelegten Papiers ist die Beschränkung der Vorsatzanfechtung, die durch eine restriktivere Fassung des § 133 InsO und eine Stärkung des Bargeschäfts erreicht werden

soll. So ist zum einen angedacht, den Anfechtungszeitraum von 10 auf nunmehr vier Jahre zu verkürzen⁵, zum anderen wird für bestimmte Situationen die Anfechtbarkeit kraft Gesetzes ausgeschlossen. So erweitert § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO-E das Bargeschäftsprivileg auch auf die Vorsatzanfechtung und führt überdies ein Sanierungsprivileg ein. Ferner wird in § 133 Abs. 3 InsO-E eine Privilegierung der Ratenzahlungsvereinbarung und der Stundung eingeführt, da – entgegen der aktuellen BGH-Rechtsprechung – der Abschluss entsprechender Verträge mit dem Schuldner gerade keine Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit indizieren soll.

Ferner wird im Bereich der inkongruenten Deckung die Einzelzwangsvollstreckung gestärkt, da eine Anfechtung nach § 131 Abs. 1 InsO-E nicht alleine hierauf gestützt werden kann. Damit wird dem Anfechtungstatbestand der inkongruenten Deckung sein derzeitiger Hauptanwendungsbereich genommen. Interessant ist schließlich noch eine Änderung auf der Rechtsfolgenseite. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH sind – dogmatisch korrekt – Insolvenzanfechtungsansprüche ab dem Tag der Insolvenzeröffnung mit dem Verzugszinssatz zu verzinsen, ohne dass es auf den Zeitpunkt der erstmaligen Geltendmachung oder das Verhalten des Anfechtungsgegners angekommen wäre. Nach § 143 Abs. 1 InsO-E soll dies künftig nicht mehr gelten; vielmehr ist der Erstattungsanspruch der Masse nur noch nach Eintritt eines „echten“ Verzugs des Anfechtungsgegners zu verzinsen.

Abzuwarten bleibt, wie das Vorhaben der Regierungskoalition einer Reform des Insolvenzanfechtungsrechts weiter vorankommt. Insbesondere die Umsetzung des § 131 Abs. 1 InsO-E ist eher fraglich, da die Einzelzwangsvollstreckung auf eine gerichtliche Entscheidung zurückzuführen sein muss, dies bei Vollstreckungshandlungen des Fiskus, der öffentlichen Hand und der gesetzlichen Krankenkassen in der Regel nicht der Fall ist und § 131 Abs. 1 InsO-E somit de facto diese Institutionen, die dem Gesetzgeber naturgemäß sehr nahe stehen, benachteiligt. Da aber in der Vergangenheit Referentenentwürfe zumindest in ihrem Kern kaum mehr angetastet wurden, ist zu erwarten, dass zumindest hinsichtlich der Vorsatzanfechtung wieder ein gewisses Maß an Rechtssicherheit wiederhergestellt wird. □

³ Vgl. BGH v. 13.05.2014 – XI ZR 405/12 und XI ZR 117/13.

⁴ S. o. Fn. 2.

⁵ Von dieser Verkürzung ausgenommen bleiben aber gläubigerbenachteiligende Vermögensverschiebungen des Schuldners.

PRAXISTIPPS

- ❑ Sollte ein Insolvenzverwalter vermeintliche Anfechtungsansprüche reklamieren, ist zunächst zu prüfen, ob die allgemeine Voraussetzung der Gläubigerbenachteiligung (§ 129 InsO) überhaupt vorliegt; diese Prüfung wird verwalterseits in der Praxis gerne übersehen.
- ❑ Sodann sollte der Nachweis der Anfechtungsvoraussetzungen akribisch geprüft werden, und zwar für jede angefochtene Rechtshandlung einzeln. So neigen Verwalter bei der Anfechtung mehrerer Zahlungen dazu, die Anfechtungsvoraussetzungen für alle Zahlungen pauschal zu belegen.
- ❑ Im Zuge der Rechtsverteidigung sollte nicht nur auf die Rechtsprechung des BGH geachtet werden. Häufig sind die Entscheidungen der näher an der Rechtspraxis befindlichen Instanzgerichte sachgerechter.



Finanz Colloquium
Heidelberg

NEUERSCHEINUNG



Finanz Colloquium
Heidelberg

KREDIT/IMMOBILIEN

Heese/Kohlhase (Hrsg.)



Analyse von Bank- und Versicherungsbilanzen

- Eigene Plausibilisierungspflichten trotz externer Ratings
- Spezielle Bilanz-/GuV-Strukturen

Kredit/Immobilien

Dr. Thomas Kohlhase
Talanx Asset Management GmbH

Dr. Viktor Heese
Privatdozent

Ab Erscheinen:
IHV und Leseprobe zum Download
unter www.fc-heidelberg.de

Bestellen Sie direkt bei:

Finanz Colloquium Heidelberg GmbH
Plöck 32a, 69117 Heidelberg

Fax: +49 6221 99898-99
Telefon: +49 6221 99898-0
E-Mail: info@FC-Heidelberg.de
Internet: www.FC-Heidelberg.de

ISBN: 978-3-943170-86-3
Umfang: ca. 250 Seiten
Preis: € 119,-

Lieferung gegen Rechnung,
versandkostenfrei innerhalb Deutschlands